

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 14.09.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

150.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	304
151.	Bekanntmachung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Bahrdorf	305
152.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Zur Feldscheune“ im Ortsteil Rotenkamp der Stadt Königslutter am Elm	308
153.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Umweltschutz	310

B. Nichtamtlicher Teil

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl. S. 30) in den z.Z. geltenden Fassungen und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 14.12.2001 (Nds.GVBl. S. 758) hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 27.05.2004 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens beschlossen :

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kindergarten ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Für die Benutzung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 118,00 Euro monatlich.“

§ 2

Die Anlage 1 zu der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommen - Euro -	Vormittag (4 Stunden)		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
über 32.001	118,00	88,50	59,00
26.001 - 32.000	111,00	83,25	55,50
20.001 - 26.000	104,00	78,00	52,00
bis 20.000	97,00	72,75	48,50
Staffelung	7,00	5,25	3,50

§ 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft

Süplingenburg, den *06.09.2004*

Gemeinde Süplingenburg

gez. Groß

Bürgermeister

(L.S.)

KINDERGARTENSATZUNG

DER GEMEINDE BAHRDORF

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bahrndorf in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung über den Kindergarten in der Gemeinde Bahrndorf - Kindertagesatzung- beschlossen:

§ 1

EINRICHTUNG DES KINDERGARTENS

- (1) Die Gemeinde Bahrndorf hat einen Kindergarten eingerichtet.
- (2) Der Kindergarten wird als gemeindliche Einrichtung auf Kosten der Gemeinde Bahrndorf unterhalten und verwaltet.

§ 2

AUFNAHME UND GRUPPENEINTEILUNG DER KINDER

- (1) Der Kindergarten betreut Kinder in folgenden Altersstufen:
 - von der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
 - von der Einschulung bis zur Beendigung des Besuchs der Grundschule (grundsätzlich nur nachmittags)
- (2) Es werden grundsätzlich keine Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Bahrndorf aufgenommen, es sei denn, die Kapazitäten erlauben es.
- (3) Für die Belegung des Kindergartens gelten folgende Richtlinien:
 - a) Die Vergabe der Vormittagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04 dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
30 Punkte
 - b. Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
20 Punkte
 - c. Alleinerziehend, mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
10 Punkte
 - d. Geschwisterkind(er) im Kindergarten – vormittags
4 Punkte
 - e. Geschwisterkind(er) in der Schule – vormittags
3 Punkte
 - f. Kinder, die bereits zwei Kindergartenjahre eine Nachmittagsgruppe besucht haben
3 Punkte
 - g. Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
2 Punkte
 - h. Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
1 Punkt

Bei der Belegung des Kindergartens haben die Kindergartenkinder Vorrang vor den Hort- und Krippenkindern. Die kommenden Schulanfänger sind hierbei jeweils zuerst zu berücksichtigen. Die Restverteilung erfolgt nach Losverfahren.

- b) Die Voranmeldung erfolgt frühestens 1 Jahr vor Beginn der Kindergartenbetreuung.
- c) Die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.
- (4) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes ablehnen, wenn bei ihm
 - a) nachweislich Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kindergarten gefährdet.
 - b) eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt,
 - c) äußerliche oder innerliche Gebrechen hervorgetreten sind und hierdurch eine erhöhte Pflege erforderlich wäre. Die Ausschlussgründe a) bis c) müssen ärztlicherseits als solche festgestellt worden sein.
- (5) Die allgemeinen gesundheitsbehördlichen und sonstigen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten bleiben unberührt.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt.

§ 3

PFLICHTEN DER SORGEBERECHTIGTEN

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder in den Kindergarten zu bringen und auch von dort rechtzeitig wieder abzuholen. Soll ein Kind Hin- und Rückweg alleine zurücklegen, ist vom Sorgeberechtigten der Leiterin des Kindergartens gegenüber eine schriftliche Enthaltungserklärung abzugeben.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten; § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben von Kindern haben die Sorgeberechtigten die Leiterin des Kindergartens unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (4) Kinder können nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet werden.
- (5) Für den Besuch im Kindergarten sind besondere Gegenstände von den Kindern mitzubringen, die im einzelnen von der Leiterin des Kindergartens bestimmt werden.
- (6) Aus rein erzieherischen Gründen ist es nicht gestattet, dass den Kindern ihr eigenes Spielzeug mitgegeben wird.

§ 4

AUSSCHLUSS VON KINDERN

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen die im § 3 genannten Pflichten der Sorgeberechtigten kann die Aufnahme dieser Kinder in den Kindergarten widerrufen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die zu zahlende Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (3) Ein beabsichtigter Ausschluss ist den verantwortlichen Sorgeberechtigten von der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe vorher anzukündigen.

§ 5

BESONDERE BESTIMMUNGEN

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Halbtagsgruppe vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe nachmittags:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dreivierteltagsgruppe:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Als besondere Leistung wird angeboten:

Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
------------	-------------------------

(2) Der Kindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr. In den Sommerferien findet eine reduzierte bzw. bedarfsgerechte Betreuung statt.

(3) Der Kindergarten kann bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern, Studientage) geschlossen werden, bei Bedarf ist eine Notgruppe im Kindergarten vorzuhalten.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in dem Kindergarten der Gemeinde Bahrdorf werden Gebühren erhoben.
- (2) Es gelten hierfür die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren in dem Kindergarten der Gemeinde Bahrdorf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige vom 20.12.1990, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14.06.2001.

Bahrdorf, den 24.06.2004

GEMEINDE BAHRDORF

gez. Waurich
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

152.

Bekanntmachung

der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm ;

hier: Bebauungsplan "Zur Feldscheune" im Ortsteil Rotenkamp der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 den Bebauungsplan "Zur Feldscheune" im Ortsteil Rotenkamp der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist der mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizze zu entnehmen.

Der o. a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 31.08.2004

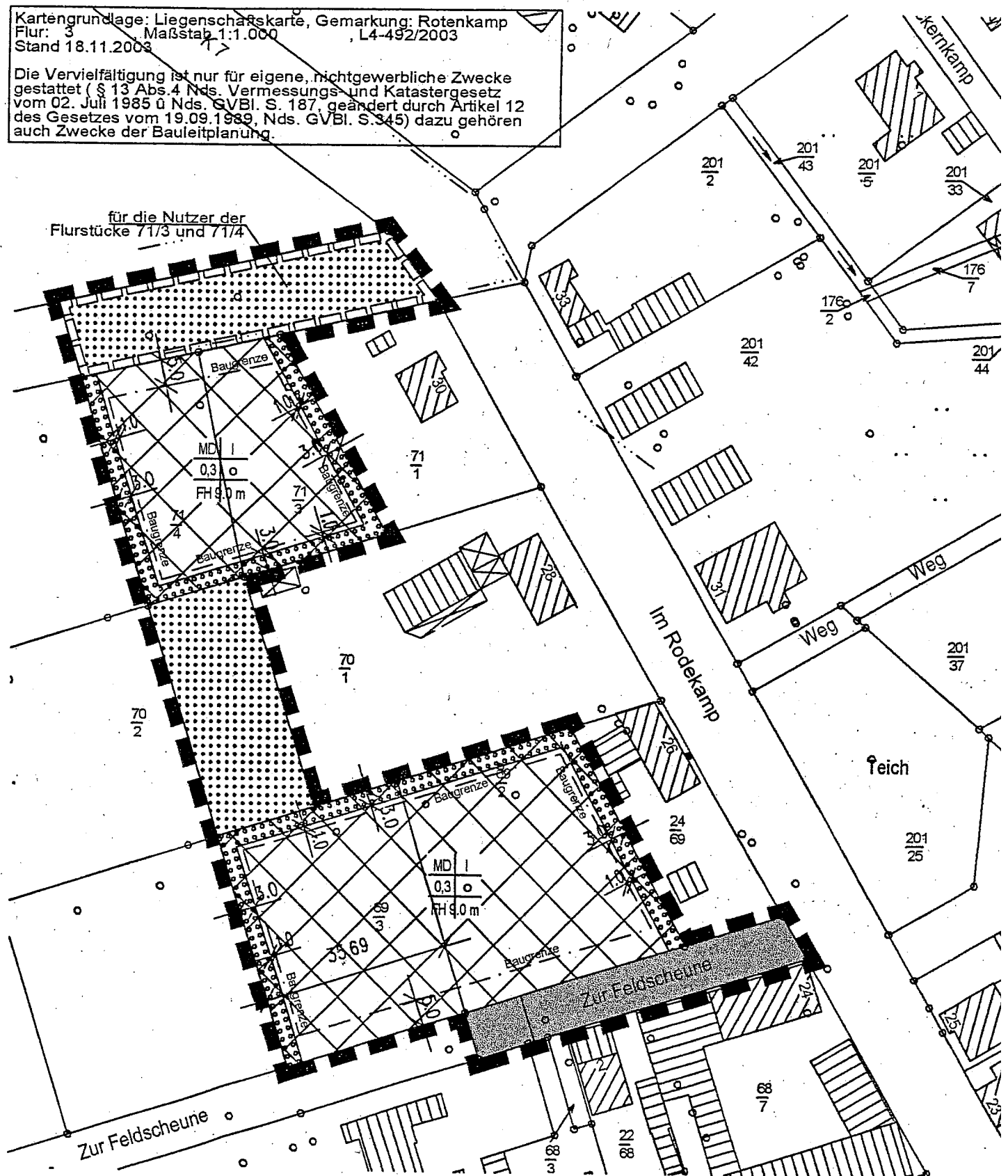
Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Rotenkamp
Flur: 3, Maßstab 1:1.000, L4-492/2003
Stand 18.11.2003

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 i. Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



B-Plan
Zur Feldscheune
Rotenkamp

153. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Umweltschutz

Am Donnerstag, dem 23.09.2004, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt
 - zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung am 15.06.2004
6. Lokale Agenda 21 im Landkreis Helmstedt;
hier: Besetzung der Jury für den Agenda-21-Wettbewerb
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Systemabstimmung für Verpackungsabfälle aus Glas und Leichtverpackungen mit der Fa. Duales System Deutschland AG (DSD AG) sowie Vereinbarung über die gemeinsame PPK-Erfassung
9. Landschaftsrahmenplan (LRP)
Beschlußfassung
10. Teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes St. Annenberg mit Lübbensteinen, Heidberg und angrenzenden Landschaftsteilen
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 09.09.2004

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 33 vom 14.09.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian